

TOP 3.3

Entschädigung nach Art. 134 KWBG für eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin bzw. einen ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister

B e s c h l u s s

des Stadtrats vom 02./03. Mai 2002

- öffentlich -

einstimmig

- I. Der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeisterin bzw. dem ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister der Stadt Nürnberg für die Stadtratsperiode vom 01.05.2002 bis 30.04.2008 wird nach Art. 134 KWBG ab dem Tag der Wahl eine weitere Entschädigung für die besondere Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamtin bzw. kommunaler Wahlbeamter in Höhe des Grundgehalts nach Besoldungsgruppe B 8 nebst Familienzuschlag in der Stufe der jeweiligen familiären Verhältnisse gewährt.

Dieser Beschluss ergeht in Einvernehmen mit der Ehrenbeamtin bzw. dem Ehrenbeamten.

- II. Ref. I/PA

Der Vorsitzende:



Der Referent:

Schriftführerin:

